

# **Marktreglement**

## **der Einwohnergemeinde Aarwangen**

**1. August 2012**

---

Die Gemeinde Aarwangen erlässt, gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) folgendes

## **Marktreglement**

### **I ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN**

Zuständigkeiten

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über das Marktwesen

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission übt die Aufsicht über das Marktwesen aus. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Das Sekretariat der Sicherheitskommission ist, unter Vorbehalt der Bestimmungen gemäss Abs. 2, zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Marktfahrerinnen und Marktfahrer.

<sup>4</sup> Das Sekretariat der Sicherheitskommission vergibt die Standplätze und übt die Marktauf sicht aus. Es kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Es ist befugt, die notwendigen Anordnungen zu treffen, und diejenigen, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen, vom Markt wegzuweisen.

Markttypen

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Es finden folgende Märkte statt

- Frischproduktmarkt (Wochenmarkt)
- Frischprodukte- und Warenmärkte

<sup>2</sup> Die Sicherheitskommission kann weitere Märkte bewilligen

Marktdaten

#### **Art. 3**

Die Sicherheitskommission legt die Marktdaten jährlich fest.

Verkaufszeiten

#### **Art. 4**

Mit der Warenauffuhr darf auf allen Märkten frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Möglichst rasch nach Marktschluss muss der Platz geräumt sein.

### **II BEWILLIGUNG**

Bewilligungspflicht

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Wer auf den Märkten Ware verkaufen will, benötigt eine Bewilligung des Sekretariates der Sicherheitskommission. Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Anmeldung hin erteilt.

<sup>2</sup> Beim Erteilen der Bewilligungen sind in erster Linie Marktfahrerinnen und Marktfahrer aus Aarwangen, Bannwil und Schwarzhäusern zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

---

	<p><sup>4</sup> Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.</p>
Bewilligungsarten	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Bewilligungen können erteilt werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung)</li> <li>- die Teilnahme an einem bestimmten Markttyp während des ganzen Jahres (Jahresbewilligung)</li> </ul> <p><sup>2</sup> Gesuche für Jahresbewilligungen sind spätestens bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Sekretariat der Sicherheitskommission einzureichen.</p>
Bewilligungskriterien	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Die Bewilligung wird unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 erteilt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp entspricht;</li> <li>- freie Standplätze vorhanden sind; entscheidend ist der Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs.</li> </ul>
Gebühren	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Marktgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne vorgängige Abmeldung wird die Marktgebühr nachträglich durch das Sekretariat der Sicherheitskommission erhoben. In begründeten Fällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.</p>
	<p><b>III MARKTORDNUNG</b></p>
Marktaufsicht	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Marktteilnehmerinnen bzw. Marktteilnehmer haben die Anordnungen der Mitarbeiter des Werkhofs und des Sekretariats der Sicherheitskommission zu befolgen.</p> <p><sup>2</sup> Wer sich den Anordnungen der Mitarbeiter des Werkhofs und des Sekretariats der Sicherheitskommission widersetzt, kann weggewiesen werden.</p>
Standplätze	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch das Sekretariat der Sicherheitskommission und eines Werkhofmitarbeiters. Wünsche der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer können, sofern sie zum Voraus angekündigt werden, berücksichtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die zugeteilten Marktplätze sind an den Markttagen bis zu der publizierten Anfangszeit des Marktes reserviert. Danach kann das Sekretariat der Sicherheitskommission darüber verfügen.</p>
Warenpräsentation	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zugänge zu den an die Marktplätze angrenzenden Liegenschaften sind freizuhalten.</p>



---

	<p><sup>2</sup> Die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Artikel 5 ff. der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.</p> <p><sup>3</sup> Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenangabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</p>
Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte	<p><b>Art. 12</b> Die Verwendung von Lautsprechern zu Werbezwecken ist untersagt. Tonträger sind so abzuspielen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.</p>
Warengattungen	<p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Auf dem Markt dürfen Waren angeboten werden, welche dem jeweiligen Markttyp entsprechen (Art. 2), deren Verkauf nicht gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden nicht verletzen.</p> <p><sup>2</sup> Auf dem Wochenmarkt bieten Marktfahrerinnen und Marktfahrer primär Frischprodukte an, welche, mit Ausnahme von Fleisch- und Fischprodukten, hauptsächlich aus eigener Produktion oder Aufbereitung stammen.</p> <p><sup>3</sup> Wildwachsende Pilze dürfen erst feilgeboten werden, nachdem die notwendige Pilzverkaufsbewilligung eingeholt wurde. Die Pilzverkaufsbewilligung ist der feilgebotenen Ware für die Kundschaft gut sichtbar beizulegen.</p> <p><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Namentlich sind vorgeschriebene Lagertemperaturen usw. einzuhalten.</p>
Reinigung der Standplätze	<p><b>Art. 14</b> Die Standplätze sind sauber zu halten und unverzüglich nach Marktschluss besenrein zu verlassen.</p>
Parkierung	<p><b>Art. 15</b> Bei und auf den Standplätzen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.</p>
Haftung	<p><b>Art. 16</b> Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch eine kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.</p>

---

## IV BESCHWERDERECHT

Rechtsmittel

### Art. 17

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Sicherheitskommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Das Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach Artikel 60 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. Januar 2009.

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

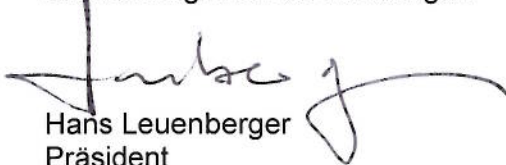
### Art. 18

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Marktreglement der Einwohnergemeinde Aarwangen vom 13. Dezember 1982, aufgehoben.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aarwangen haben dieses Marktreglement an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 genehmigt.

Einwohnergemeinde Aarwangen



Hans Leuenberger  
Präsident



Gerda Graber  
Sekretärin

### Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Marktreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Aarwangen, 27. Juni 2012



Gerda Graber  
Gemeindeverwalterin